

57. 1. Wird dadurch ein besonderer Verwahrungsvertrag zwischen dem Gast und dem Gastwirt stillschweigend abgeschlossen, daß der Gast Kleidungsstücke in einer dazu bestimmten Kleiderablage aufhängt?

2. Fällt ein Pelzmantel, den ein Gast trägt, unter den Begriff der „Kostbarkeiten“ im Sinne des § 702 BGB.?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1922 i. S. L. (Rl.) w. D. (Befl.). VII 684/21.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat vom 10. bis 13. Januar 1920 in dem von der Beklagten betriebenen Continentalhotel in Dresden als Gast gewohnt. Er behauptet, es sei ihm während dieser Zeit, als er im Frühstückszimmer des Gasthofs gefrühstückt habe, sein Pelzmantel im Werte von 13000 M., den er in die vor dem Eingange zum Frühstückszimmer befindliche Kleiderablage gehängt habe, abhanden gekommen. Die

Kleiderablage sei zur Aufnahme der Kleidungsstücke bestimmt gewesen, in dem Frühstückszimmer hätten sich keine Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleider befunden. Der Kläger verlangt Ersatz des Schadens mit 13210 *M.* Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von nur 1000 *M.* Die Berufungen beider Teile gegen dieses Urteil wurden zurückgewiesen. Auf Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Pelzmantel im Gasthofe der Beklagten aus der Kleiderablage vor dem Frühstückszimmer abhanden gekommen ist. Ohne Rechtsirrtum verneint der Vorderrichter, daß die Beklagte aus Verwahrungsvertrag hafte. Wollte man annehmen, daß in der bloßen Zurverfügungstellung einer Kleiderablage schon das stillschweigende Angebot zum Abschluß eines besonderen Verwahrungsvertrags, und in dem Aufhängen von Kleidungsstücken seitens des Gastes die stillschweigende Annahme eines solchen Angebots zu finden sei, so würde ein Verwahrungsvertrag in allen Fällen anzunehmen sein, in denen ein Hotelgast Sachen gemäß § 701 Abs. 2 BGB. „in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.“ Man würde folgerichtig dann auch den Schank- oder Speisewirt, der Kleiderhaken zur Ablage der Kleidungsstücke seiner Verkehrsgäste in seinem Lokal anbringt, für das Abhandenkommen der daran aufgehängten Kleider aus Verwahrungsvertrag haftbar machen müssen. Das ist aber abzulehnen (RGZ. Bd. 104 S. 45, auch in der Verkehrsrechtl. Rundsch. 1922 S. 393). In der Zurverfügungstellung einer Kleiderablage liegt keineswegs ohne weiteres die stillschweigende Willenserklärung der Übernahme der Obhut durch den Wirt. Es kommen daher lediglich die Bestimmungen der §§ 701 flg. BGB. hier zur Anwendung, nachdem das Berufungsgericht die Feststellung getroffen hat, daß das Frühstückszimmer der für die Hotelgäste zur Einnahme des Frühstücks bestimmte Raum war, mögen auch nebenbei dort Verkehrsgäste zugelassen worden sein, und daß die im Vorraum befindliche Kleiderablage, mangels besonderer Einrichtungen zum Aufhängen der Überkleider im Frühstückszimmer selbst, der für die Hotelgäste zum Ablegen der Überkleider bestimmte Ort war. Daß der Pelzmantel zu den vom Kläger eingebrachten Sachen gehörte, ist vom Berufungsrichter einwandfrei angenommen worden.

Die Frage, auf die es wesentlich ankommt und die auch den hauptsächlichsten Angriffspunkt der Revision bildet, ist die, ob der Pelzmantel, der im Januar 1920 einen Wert von 13000 *M.* hatte, sich als eine „Kostbarkeit“ im Sinne des § 702 BGB. darstellt. Der Berufungsrichter hat die Frage bejaht. Er meint, dieselben Grundfätze, welche das Reichsgericht für den Begriff der Kostbarkeit im Sinne des Eisenbahn-

frachtrechtlich aufgestellt habe, müßten wegen der Gleichheit des Zweckes der gesetzlichen Vorschriften, nämlich die Haftung zu beschränken, auch für § 702 BGB. gelten. Dem kann nicht beigetreten werden. Für den Begriff der Kostbarkeit im Sinne der Verkehrsordnung ist maßgebend, daß den Eisenbahnen die volle Haftung für solche Frachtstücke nicht auferlegt werden kann, die in keiner Weise vermuten lassen, daß im Verhältnis zu ihrem Gewicht und Umfang ihr Wert im Vergleich zu anderen Waren das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt (RGZ. Bd. 75 S. 192; Bd. 100 S. 111). Es ist aber schon in der Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 75 S. 190 ganz in der Ordnung gefunden worden, daß das Berufungsgericht damals zur Vergleichung nicht die mit der Haftung des Frachtführers nicht zusammenhängenden Vorschriften in §§ 372, 702 und 1818 BGB. herangezogen hat, obgleich auch darin der Ausdruck „Kostbarkeiten“ vorkommt. Dem ist durchaus zuzustimmen. Mag auch der Zweck der §§ 89 Abs. 2, 54 Abs. 2 EOB. und derjenige des § 702 BGB. gleichmäßig dahin gehen, die Haftung der Eisenbahn und die des Gastwirts einzuschränken, so folgt doch aus der Gleichheit des Zweckes noch nicht die Gleichheit des Begriffs. Daß man im Eisenbahnfrachtverkehr das Verhältnis des Gewichts und Umfangs einer Sendung zu ihrem Wert als Maßstab für den Begriff der Kostbarkeit in erster Reihe entscheidend sein läßt, ist in den besondern Verhältnissen des Frachtverkehrs begründet. Für die Eisenbahn ist es nicht erkennbar, welchen Wert der Inhalt eines verschlossen aufgegebenen Frachtstücks hat. Es ist ihr deshalb nicht zuzumuten, die volle Haftung für eine Sendung zu übernehmen, wenn der Wert der Sendung das gewöhnliche Maß dessen übersteigt, was mit Rücksicht auf das Gewicht und den Umfang des Frachtstücks als Wert zu vermuten ist. Diese Ermägungen treffen für den Gastwirt, von besonderen Fällen abgesehen, nicht zu. Für den Begriff der Kostbarkeit im Sinne des § 702 BGB. ist vielmehr die allgemeine Verkehrsanschauung maßgebend.

Nun meint zwar das Berufungsgericht, auch nach der allgemeinen Verkehrsanschauung habe im Januar 1920 ein Pelzmantel im Werte von 13000 M als Kostbarkeit zu gelten gehabt, und zwar auch unter Berücksichtigung der damals bereits eingetretenen allgemeinen Geldentwertung. Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Ein solcher Pelzmantel hatte in der Vorkriegszeit einen Wert von 1000, höchstens 1500 M. Er war keineswegs als ein besonderes Prunkstück anzusehen, sondern war das übliche Kleidungsstück der in besseren Gasthäusern im Winter verkehrenden Gäste. Es war auch damals ebensowenig wie heute üblich, ein solches Kleidungsstück dem Gastwirt in besonderen Verwahr zu geben, woraus wiederum folgt, daß nach der herrschenden Verkehrsanschauung ein Pelzmantel von durchgängigem Werte im Gasthofsbetrieb nicht als

Kostbarkeit erachtet wird. Es wäre auch praktisch kaum durchführbar, daß in erstklassigen Hotels, in denen bekanntlich eine nicht geringe Zahl Gäste verkehrt, die Pelzmäntel tragen, jeder dieser Gäste beim jedesmaligen Betreten und Verlassen des Gasthauses seinen Pelz in besondere Verwahrung geben und sich herausgeben lassen müßte. Die Erwägung des Berufungsgerichts, es sei auch nicht unbillig, dem Gaste die Verlustgefahr aufzuerlegen, wenn er während seines Aufenthalts in Gasthäusern es nicht unterlassen könne, sich mit Kostbarkeiten zu bekleiden, und daß er imstande sei, den Schaden eines Verlusts durch eigene Aufmerksamkeit oder durch Versicherung zu vermeiden, wird ebenfalls den Verkehrsverhältnissen, besonders in ersten Gasthäusern, nicht gerecht. Es ist selbstverständlich, daß, wer einen Pelzmantel besitzt, ihn in der kältesten Jahreszeit auf die Reise mitnimmt, und ein Gastwirt, der ein erstklassiges Hotel betreibt, muß damit rechnen und rechnet auch damit, daß die bei ihm einkehrenden Gäste sich in Pelzmäntel kleiden. Demgemäß muß in solchen Gasthöfen den Kleiderablagen erhöhte Aufmerksamkeit von Seiten des Gastwirts oder seines Personals geschenkt werden, wenn die Unordnung getroffen ist, daß die Überkleider nicht in den Speiseräumen, sondern in einer besonderen außerhalb gelegenen Kleiderablage abgelegt werden, und dadurch der eigenen Überwachung durch den Gast entzogen sind. Gegen die Verlustgefahr sich durch Versicherung zu decken, ist aber weit eher dem mit der gesetzlichen Haftpflicht belasteten Gastwirt als dem einzelnen Gaste zuzumuten.